

Vorlage

an den

Rat der Stadt Helmstedt über den Verwaltungsausschuss, den Ausschuss für öffentliche Sicherheit und Ordnung und die Ortsräte Emmerstedt und Barmke

Erlass einer Verordnung über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von freilaufenden Katzen in der Stadt Helmstedt

Bereits Mitte des Jahres 2012 ist der „Tier- und Naturschutz, Kreisverband Helmstedt e. V. (Tierschutzverein) an die Stadt Helmstedt (und weitere Kommunen im Kreisgebiet) herantreten und hat unter Hinweis auf bereits bestehende Regelungen vornehmlich in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen angeregt, im Rahmen einer Gefahrenabwehrverordnung eine Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für freilaufende Katzen einzuführen und durchzusetzen.

Hintergrund der Anregung war und ist die ständig steigende Zahl an herrenlosen, frei lebenden Katzen, die zunehmend ordnungsrechtliche Gefahren z. B. für den Straßenverkehr und hygienische Missstände bewirken, die insbesondere aber für die Tiere selbst mit vielerlei Leid und (insbesondere im Winter) mit qualvollem Tod verbunden sind. Der Tierschutzverein Helmstedt versucht seit Jahren, dieser Entwicklung durch vornehmlich aus Spendengeldern finanzierten Kastrationsaktionen entgegenzuwirken. Der gewünschte Erfolg, nämlich die maßgebliche Verringerung der Population, ist dadurch jedoch nicht eingetreten.

Die Verwaltung hat der Anregung des Tierschutzvereins von Anfang an offen gegenüber gestanden. Es musste jedoch zunächst eine Prüfung dieses relativ neuen Rechtsansatzes erfolgen und es mussten Erkundigungen bei „Vorreiterkommunen“ zur praktischen Umsetzung durchgeführt werden. Nicht zuletzt ist zunächst aber auch versucht worden, auf Kreisebene ein gemeinsames Vorgehen (möglicherweise sogar im Rahmen einer Kreisverordnung) zu erwirken.

In rechtlicher Hinsicht besteht mittlerweile weitgehend Einigkeit (z. B. auch durch ein Gutachten der Deutschen Juristischen Gesellschaft für Tierschutzrecht untermauert), dass derartige Regelungen im Rahmen einer kommunalen sog. SOG-Verordnung getroffen werden können. Rechtsprechung dazu ist jedoch noch nicht bekannt, was auch daran liegen mag - und das hat eine Umfrage bei „Vorreiterkommunen wie z. B. der Stadt Wolfsburg ergeben -, dass die Regelungen einer solchen Verordnung schwer kontrolliert und geahndet werden können.

Da sich die übrigen Landkreiskommunen und auch der Landkreis bisher nicht zum Erlass einer solchen Verordnung haben durchringen können, wir jedoch trotz der zu erwartenden Probleme bei der praktischen Um- bzw. Durchsetzung eine derartige Regelung für sinnvoll erachten (allein schon um ein Zeichen zu setzen), haben wir uns jetzt zu einer „Insellösung“ entschlossen und die als Anlage beigefügte städtische Verordnung vorbereitet. Diese orientiert sich an bereits bestehenden Verordnungen und ist mit dem Tierschutzverein abgestimmt. Das Veterinäramt des Landkreises begrüßt den Erlass einer solchen Verordnung, hat aber in seiner Stellungnahme ebenfalls auf die zu erwartenden Probleme bei der Durchsetzung der Regelungen hingewiesen.

Flankierend zu der ordnungsrechtlichen Seite ist vorgesehen, zu Beginn des kommenden Jahres in Zusammenarbeit mit dem Tierschutzverein und dem Veterinäramt des Landkreises eine Infobroschüre zu erarbeiten und die Öffentlichkeit auch ansonsten verstärkt für das „Problem“ zu sensibilisieren.

Beschlussvorschlag:

Die in der Anlage beigefügte Verordnung über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen in der Stadt Helmstedt wird beschlossen. Die Verordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

gez. Schobert

(Wittich Schobert)

Anlage

Verordnung über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen in der Stadt Helmstedt

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am _____ für das Gebiet der Stadt Helmstedt folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Katzenhaltung

1. Katzenhalterinnen und Katzenhalter, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Darüber hinaus ist die Kastration von dem durchführenden Tierarzt schriftlich bestätigen zu lassen. Die Bestätigung ist der kontrollierenden Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für Katzen, die weniger als 5 Monate alt sind.
2. Als Katzenhalter/in gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
3. Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Abs. 1 SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Verordnung zuwider handelt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft und gilt längstens bis zum 31.12.2034.

Helmstedt, den 12.2014

Der Bürgermeister

(Wittich Schobert)